

Satzung

der
Krieger- und Soldatenkameradschaft
Kreisverband Altötting

Stand 2015
(Bestehend aus 7 Seiten)

Der Kreisverband der Krieger- und Soldatenkameradschaft Altötting ist der rechtmäßige Nachfolger des 1005 erstmals genannten Bezirksverbandes Altötting Wiedergründung 1953 in Neuötting.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband der Krieger- und Soldatenkameradschaft Altötting e.V.“, abgekürzt „KSK. KV. AÖ. e.V.“, im folgenden kurz „KV.KSK“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altötting.
- (3) Der KV.KSK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altötting eingetragen. Sie ist damit eine rechtsfähige, juristische Person gemäß § 21 BGB.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der KV.KSK ist unabhängig, selbständig und keiner politischen Partei oder Konfession verpflichtet. Er hat jedoch das Recht, zu grundlegenden politischen Fragen, die seinen Zweck berühren, Stellung zu nehmen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KV.KSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KV.KSK keine Einzahlung zurück.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Der KV.KSK erfüllt folgende als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke (gem. Art. 10 b Abs. 1 ESTG, Anl. 7) durch Förderung:

- Die Betreuung aktiver und ehemaliger Wehrdienstleistender, Zeit- und Berufssoldaten

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Beratung über die mit dem Soldat sein zusammenhängende Fragen
- Anbieten von Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung
- Hilfe beim Übergang ins Zivilleben
- Das Sportschützenwesens und des Sports nach den Richtlinien des Kyffhäuserbundes

§ 4 Aufgaben

Der KV.KSK verwirklicht seinen Satzungszweck durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- (1) Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge, dem Erhalt der Ehrenmale, sowie Ehrenbezeugungen am Grab verstorbener Mitglieder (unter Erfüllung des § 5, Abs.1),
- (2) Pflege der Wertvollen Traditionsfahnen und des altüberkommenen Brauchtums im Sinne der Heimatpflege,
- (3) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Soldaten- und Kameradschaftsverbänden, sowie Bemühen um Sicherung und Erhaltung des Friedens,
- (4) Betreuung der Reservisten und dienenden Soldaten durch persönliche Unterstützung, verteidigungspolitische Information und militärische Förderung zur Erhaltung der Wehrbereitschaft in der Bevölkerung und der soldatischen Traditionen,
- (5) Fürsorge für ehemalige Soldaten, insbesondere für Kriegsoffer, Wehrdienstgeschädigte und Hinterbliebene, sowie Eintreten für ihre Ehre, ihr Ansehen und ihre sozialen Rechte,
- (6) Förderung der Sportschützenarbeit in dem KV.KSK und des Breitensports durch sportliche Übungen und Wettkämpfe,
- (7) Durchführung Staatspolitischer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Öffentlichkeitsveranstaltungen und Seminare.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im KV.KSK sind:

- Die korporativ angeschlossenen, in ihrer Verwaltung selbständige Vereine, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder ihres Vereins und damit mittelbare Mitglieder des KV.KSK sind.
- In Ausnahmefällen fördernde Einzelmitglieder.
- Korporativ angeschlossene Traditionsverbände.

(2) Mitglieder können unter Anerkennung der Satzung werden:

- Angehörige der deutschen Streitkräfte der Gegenwart und Vergangenheit.
- Angehörige und Hinterbliebene dieses Personenkreises.
- Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen, nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(3) Ehrenvorsitzender (bzw. Ehrenkassier und –schriftführer) kann nur werden, wer mindestens 6 Jahre (als mindestens 2 volle Wahlperioden) das Amt innehatte.

(4) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich um den Verband verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt ausschließlich durch den Erweiterten Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

(6) Auf Beschluss des Erweiterten Vorstand können passive Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn diese nicht die Voraussetzungen nach § 5, Abs. 1 erfüllen.

(7) Ehrungen verdienter und langjähriger Mitglieder sind wie folgt geregelt:

Verleihungsordnung vom Jahr 2015

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- Zweck und Aufgaben des KV.KSK zu fördern,
- Jede das Ansehen des KV.KSK schädigende Handlung zu unterlassen,
- Die geforderten Beiträge zu entrichten,
- Die Beschlüsse des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Jahreshauptversammlung einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. 0,50 €je Person und Mitglied (Beschluss JHV vom 17.02.2013). Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag bei der Jahreshauptversammlung neu geregelt werden. Der Antrag gilt bei einfacher Stimmeneinheit als genehmigt.
- (2) Beträgt der Zahlungsrückstand trotz Anmahnung mehr als 2 Jahre, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - Bei groben Verstößen gegen den Verband, die Vereinsinteressen, vereinschädigendem Verhalten oder Nachruf sowie bei grober Beleidigung von Vorstandsmitgliedern,
 - Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung die Zahlung der Beiträge verweigert.

Der Ausschluss wird vom Erweiterten Vorstand beschlossen.

Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet ausschließlich die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Vorstand, Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier sowie dem Kreisreservistenbetreuer.
- (2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen gewählten Funktionsträgern.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er empfängt die Post, repräsentiert den Verein, beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Befugnisse zur gesetzlichen Vertretung des KV.KSK i. S. des § 26 BGB hat der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter (2. Vorsitzende) jeweils allein, wobei im Innenverhältnis der Stellvertreter nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der gesamte Vorstand ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Versammlung des Vereins

- (1) Es ist jährlich mindestens einmal eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die nach Möglichkeit im ersten Drittel des neuen Jahres abzuhalten ist. Alle 3 Jahre findet die Generalversammlung mit Neuwahlen statt (s. § 11).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Ortsvereinen die dem KV angeschlossen (angehören) sind, einberufen werden. Lokal, Zeit und Tagesordnung werden mit der Ladung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Bei ordentlicher Ladung kann sich jede der in Abs.1 und 2 genannten Versammlung, unabhängig von der Besucherzahl, für beschlussfähig erklären.
- (4) Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er ist berechtigt, Redner, die es an Sachlichkeit fehlen lassen, zur Ordnung zu rufen und ihnen gegebenenfalls das Wort zu entziehen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (s. § 9, Abs. 2) erfolgt alle 3 Jahre durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen einen davon abweichenden Zeitraum festlegen.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim, kann aber bei einstimmigem Einverständnis per Akklamation durchgeführt werden.
- (3) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

§ 12 Kassenordnung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Generalversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen. Sie erstatten ihren Bericht darüber bei der Jahreshauptversammlung und beantragen ggf. die Entlastung des Kassiers sowie des gesamten Vorstands.
- (3) Alle Prüfungen sind mit dem Vorstand zeitlich abzustimmen.
- (4) Die Kassenführung obliegt dem Kassier.
- (5) Grundsätzlich gibt es keine Buchung ohne Beleg. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und müssen den Eintragungen im Kassenbuch entsprechen.
- (6) Der Buchabschluss erfolgt zum Schluss des Rechnungsjahres.
- (7) Verfügung über Bargeld und Bankkonten erfolgt nur aufgrund einer Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters unter Gegenzeichnung des Kassiers.
- (8) 1. Vorsitzender und 1. Kassier können über € 2.000, der Erweiterte Vorstand über Beträge bis zu € 10.000 verfügen. Beträge darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung.
1. Vorsitzender und 1. Kassier können bei Abwesenheit oder Krankheit durch die Stellvertreter jeweils Rechtsgültig vertreten werden.
Die Stellvertreter werden in diesem Artikel benannt.
Die Stellvertreter sind immer aus dem letzten Wahlprotokoll zu ersehen.
(Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis)

§ 13 Haftung

Der KV.KSK ist für einen Schaden verantwortlich, den der KV.KSK – Vorstand oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch seine in Amtsausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der KV.KSK haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur geändert oder ergänzt werden durch einen ausgearbeiteten Entwurf des Erweiterten Vorstands, der bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt, erläutert und genehmigt werden muss.
Die Abstimmung kann durch Handaufhebung erfolgen. Die Änderung gilt mit einfacher Mehrheit als genehmigt.

§ 15 Auflösung des KV.KSK

- (1) Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand und 5 Ortsvereine dem KV.KSK angehören.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes bzw. bei Wegfall der gemeinnütziger Zwecke gehen die Bargeldbestände und die Vermögenswerte auf den Fürsorgeverein der BKV e. V. mit Sitz in Plößberg über mit der Maßgabe, danach verbleibende Vermögenswerte ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.